



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Vorab per E-Mail: anhoerung.mietleitungen@bnetza.de

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Dienststelle 116-3
Postfach 8001

53105 Bonn

**Nationale Konsultation zur Marktdefinition und Marktanalyse
Mietleitungen (Märkte Nr. 7, 13, 14) – Ihr Zeichen: BK1-05/005
hier: Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber**

Berlin, den

24.02.2006

Sehr geehrter Herr Dommermuth,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Initiative Europäischer Netzbetreiber (**IEN**) setzt sich seit langem dafür ein, dass in Deutschland – nach dem Modell vieler anderer Länder in Europa – ein System kaskadierender Mietleitungen im Sinne von „Partial Private Circuits“ eingeführt wird.

Die IEN hatte hierzu bereits im Frühjahr 2004 die Denkschrift „Partial Private Circuits im Kontext nationaler Marktregulierung – Impulse für Investition und Innovation“ vorgelegt.

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (**Bundesnetzagentur**) hat als Mitteilung 19/2006 in ihrem Amtsblatt vom 25.01.2006 einen Entwurf zur Marktdefinition und Marktanalyse für den Bereich der Mietleitungen (**Entwurf**) veröffentlicht.

Mit diesem Schreiben erlaubt sich die IEN, gemäß § 12 Abs. 1 TKG zum Entwurf der Marktdefinition und Marktanalyse Stellung zu nehmen, insbesondere im Bereich der Vorleistungsmärkte Nr. 13 und 14.

MITGLIEDER

Airdata
BT
Cable & Wireless
Colt Telecom
Tiscali
Versatel
Verizon Business (MCI)

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRER

RA Jan Mönikes

VORSTAND

Salomon Grünberg
Sabine Hennig
Andreas Schweizer
Dr. Jutta Merkt
Felix Müller

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

Überblick

Executive Summary	3
A. Partial Private Circuits – ein Paradigmenwechsel	4
I. Marktdefinitionen in Deutschland und Europa	4
II. Die Einschätzung der IEN.....	4
1. Paradigmenwechsel begrüßenswert	4
2. Aber: Klare Trennlinie zwischen Markt 13 und 14 fehlt.....	6
a) Darstellung des Entwurfs ist widersprüchlich.....	6
b) Marktabgrenzung darf indes nur unter bestimmten Bedingungen offen bleiben.	7
3. Weitere Kritikpunkte.....	10
a) Bedeutung von Ethernet Access als Substitut	10
b) Rahmenverträge, insbesondere TDN-Verträgen	10
B. Anmerkungen zur Marktabgrenzung nach Bandbreiten.....	11
I. Die Ergebnisse der Bundesnetzagentur	11
II. Die Einschätzung der IEN.....	11
1. Zwei-Megabit-Grenze ist willkürlich	11
2. Zwei-Megabit-Grenze widerspricht Marktdaten der IEN ..	12
3. Zwei-Megabit-Grenze widerspricht im Access-Bereich den Vorleistungsstrukturen.	12
4. Mathematisches Argument: $n^2 > 2$, sobald $n > 1$	13
5. Im internationalen Vergleich ist Grenze zu niedrig.	13
C. Bemerkungen zur Marktanalyse und zum Analyseergebnis	13
I. Der Ansatz der Bundesnetzagentur.....	13
II. Kritik.....	14
1. Aus Zugangsverweigerung folgt beträchtliche Marktmacht.	14
2. Widerspruch zwischen Marktanalyse und räumlicher Marktabgrenzung.....	15
a) Marktanalyseergebnis verkennt die Benachteiligung des ländlichen Raums.....	15
b) Widerspruch im Analyseentwurf selbst	15
c) Evidenzüberlegungen	16
3. Keine Anhaltspunkte für Fehlen von Marktzutritts Hindernissen	17
4. Defizite bei der Sachverhaltsermittlung	17
a) Durchgeführte Marktdatenabfrage kann Ergebnis nicht stützen	18
b) Marktdatenabfrage blendet zwischenzeitliche Entwicklungen aus	18
c) Marktdatenabfrage berücksichtigt nicht, dass DTAG Mietleitungen größtenteils im Rahmen von „Netzwerkverträgen“ vertreibt.	18
D. Nächste Schritte, insbesondere: Abhilfemaßnahmen	19

Executive Summary

Seite 3 | 13
24.02.2006

1. **Übergang zum PPC-Regime begrüßenswert.** Die IEN begrüßt, dass die Bundesnetzagentur bei der Definition der Vorleistungsmärkte Nr. 13 und 14 der allgemeinen europäischen Praxis folgt und durch separate Definition und Analyse der Märkte die Grundlage vom Übergang von einem Ende-zu-Ende-Produkt zu einem Partial-Private-Circuits-Regime (PPC-Regime) schafft. Die IEN sieht hierin nicht weniger als einen Paradigmenwechsel bei der Regulierung der Mietleistungsmärkte und erwartet sich erhebliche Effizienzimpulse. Die IEN vermisst jedoch die wesentliche Klarstellung, an welchem Punkt im Netz des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht die Grenze zwischen Markt 13 und Markt 14 liegt (**dazu unten Teil A**).
2. **Gliederung der Vorleistungsmärkte nach Bandbreiten ist unzutreffend.** Die IEN ist jedoch der Auffassung, dass der Bundesnetzagentur bei der weiteren Unterteilung der genannten Vorleistungsmärkte nach Bandbreiten systematische Fehler unterlaufen sind, weil diese Vorleistungsmärkte erst in Folge des beschriebenen Paradigmenwechsels entstehen werden und daher noch gar nicht existieren. Die IEN ist der Auffassung, dass – wenn man überhaupt die heute noch gar nicht existenten Vorleistungsmärkte für PPCs weiter unterteilen will – jedenfalls die angenommenen Bandbreitengrenzen unzutreffend sind, weil heterogene Wettbewerbsverhältnisse sich auf den abgegrenzten Teilmärkten schon aus logischen Gründen nicht entwickeln können (**dazu unten Teil B**).
3. **Marktanalyse und Analyseergebnis im Widerspruch zur Realität.** Da die von der Regulierungsbehörde angewandte Unterscheidung nach Teilmärkten unzutreffend ist, ist aus Sicht der IEN auch das gefundene Analyseergebnis konsequent unrichtig. (**dazu unten Teil C**).
4. **Abhilfemaßnahmen.** Die IEN hält an ihrer Auffassung fest, dass die Bundesnetzagentur rechtlich nicht gezwungen ist, die zu erlassende Regulierungsverfügung allgemein zu halten und alle Details in zeitlich nachgelagerte Verfahren (Einzelzugangsverfahren, Standardangebotsverfahren) zu drängen. In jedem Falle sollte die Regulierungsbehörde im Rahmen dem Erlasses der Regulierungsverfügung eine klare Vorstellung verfolgen, welches Marktergebnis sie durch die aufzuerlegenden Maßnahmen mittelfristig erzielen möchte (**dazu unten Teil D**).

A. Partial Private Circuits – ein Paradigmenwechsel

I. Marktdefinitionen in Deutschland und Europa

Die Bundesnetzagentur grenzt in ihrem Entwurf fünf sachlich relevante Märkte ab, nämlich

- (1) Mindestangebot an Mietleitungen (mit bestimmten Mietleitungstypen bis einschließlich 2 Mbit/s gemäß Artikel 18 und Anhang VII der Universaldienst-Richtlinie) für Endkunden.
- (2) Markt für Abschlusssegmente von Mietleitungen auf der Vorleistungsebene mit einer Übertragungsrate bis einschließlich 2 Mbit/s sowie $n \times 2$ Mbit/s.
- (3) Markt für Abschlusssegmente von Mietleitungen auf der Vorleistungsebene mit einer Übertragungsrate größer 2 Mbit/s.
- (4) Markt für Übertragungssegmente von Mietleitungen auf der Vorleistungsebene mit einer Übertragungsrate bis einschließlich 2 Mbit/s sowie $n \times 2$ Mbit/s.
- (5) Markt für Übertragungssegmente von Mietleitungen auf der Vorleistungsebene mit einer Übertragungsrate größer 2 Mbit/s.

Im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen Abschluss- und Übertragungssegmenten verabschiedet sich die BNetzA damit vom bisherigen Konzept eines einheitlichen „Leitungsmarktes“, wie er etwa noch den letzten Entgeltentscheidungen der BNetzA betreffend die digitale Festverbindungen (Produkte SFV und CFV) zugrunde lag.

II. Die Einschätzung der IEN

1. Paradigmenwechsel begrüßenswert

Die IEN begrüßt, dass die Bundesnetzagentur bei der Definition der Vorleistungsmärkte Nr. 13 und 14 der allgemeinen europäischen Praxis folgt und durch separate Definition und Analyse der Märkte die Grundlage vom Übergang von einem Ende-zu-Ende-Produkt zu einem Partial-Private-Circuits-Regime (PPC-Regime) schafft. Dies ist nicht nur effizient, sondern auch ökonomisch geboten.

Die EU-Kommission teilt in der Empfehlung über die für eine Vorabregulierung in Betracht kommenden Märkte 2003/311/EG (**Marktanalyseempfehlung**) den Vorleistungsmarkt für Mietleitungen in zwei separate Märkte auf, nämlich in Anschluss-Segmente („local tails“ oder „terminating segments“) und Übertragungssegmente („trunk segments“). Dabei geht die Kommissi-

on implizit davon aus, dass beide Segmente separat angeboten werden und nachgefragt werden können, mithin Gegenstand der Vorleistungsnachfrage nicht Ende-zu-Ende-Leitungen, sondern Teilsegmente von Leitungen sind. Für diese „halben“ Leitungen haben sich international die Begriffe „Partial Private Circuits“ (PPC – „teilweise Mietleitung“) oder auch „Interconnecting Leased Lines“ eingebürgert. Im Explanatory Memorandum zur Marktanalyseempfehlung führt die Kommission auf Seite 28 aus:

„Auf Großkundenebene lassen sich gesonderte Märkte unterscheiden, insbesondere die abschließenden Segmente einer Mietleitung („local tails“) und die Übertragungssegmente. Was als Abschlusssegment zu betrachten ist, richtet sich nach der spezifischen Netztopologie der Mitgliedstaaten und wird von der zuständigen NRB entschieden. Ferner dürfte auf vielen Märkten für Übertragungssegmente auf Hauptstrecken in bestimmten geographischen Gebieten der Mitgliedstaaten zwar echter Wettbewerb herrschen, wobei Alternativenanbieter jedoch nicht von Übertragungssegmenten profitieren. Daher werden auch Übertragungssegmente festgelegt. Die Märkte lassen sich weiter in Mietleitungen hoher und solche niedrigerer Kapazität aufgliedern.“

Die durch separate Verfügbarkeit von Abschluss-Segmenten und Verbindungssegmenten denkbare Flexibilität, bei der der Vorleistungsnachfrager über die Dimensionierung der einzelnen Segmente entscheidet und damit eine Möglichkeit zur Netzplanung und zur Nutzung von Konzentrations- und Bündelvorteilen erhält, ist auf den heutigen Vorleistungsmärkten für Mietleitungen in Deutschland bislang nicht gegeben. Denn wenn man mit der Beschlusspraxis der BNetzA die Angebote Carrierfestverbindung (CFV) und Standardfestverbindung (SFV) der Deutschen Telekom AG als Vorleistungsangebote begreift – wofür im Hinblick auf die geringen Entgeltabstände und die einheitlich mäßigen Lieferkonditionen einiges spricht –, so erlaubt dieses lediglich das Bestellen von Ende-zu-Ende-Mietleitungen.

Damit ist der Mieter von CFVen und SFVen gezwungen, im Bereich seiner eigenen Netzknoten zahlreiche parallele Einzelleitungen zu abzunehmen, statt – effizienter – im Wege der Netzkopplung die „Leitungen“ in konzentrierter Form übergeben zu bekommen. Hierdurch kommt es bei steigenden Leitungszahlen zu erheblichen Effizienzvorteilen sowohl im Bereich des Kernnetzes als auch der Übergabe an den alternativen Netzbetreiber zu bestellen (zum Beispiel durch Substituierung mehrerer parallel verlaufender niederbitratiger Leitungen durch eine fraktionierte höherbitratige Leitung). Dem Nachfrager ist es verwehrt, durch Netzplanung Bündelvorteile selbst zu generieren, weil die einzelnen Leitungssegmente nicht separat erhältlich sind.

Die Bundesnetzagentur weist in Fußnote 54 des Entwurfs zu recht darauf hin, dass eine derartige Differenzierung von Seiten der Bundesnetzagentur

bisher nicht vorgenommen wurde. Die IEN sieht hierin nicht weniger als einen Paradigmenwechsel bei der Regulierung der Mietleitungsmärkte und erwartet erhebliche Effizienzimpulse von dieser zentralen Weichenstellung.

Seite 6 | 13
24.02.2006

2. Aber: Klare Trennlinie zwischen Markt 13 und 14 fehlt

Die IEN vermisst jedoch die wesentliche Klarstellung, an welchem Punkt im Netz des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht die Grenze zwischen Markt 13 und Markt 14 liegt. Diese Grenze ist nicht zuletzt für die Prüfung der Marktmacht von Bedeutung.

a) Darstellung des Entwurfs ist widersprüchlich

Zwar führt die Bundesnetzagentur auf Seite 33 des Entwurfs aus:

„Die hier [scil. auf Markt 13] zu berücksichtigenden Mietleitungen sind nach Auffassung der Bundesnetzagentur diejenigen, die die Abschlusseinrichtung vom Anschluss des Nachfragers bis zum ersten Netzknoten des Netzes des von Ihnen vertretenen Unternehmens [sic!], an dem ein Anschluss einer Mietleitung eines anderen Unternehmens möglich ist, bilden.“

und suggeriert damit, die Grenze zwischen dem Abschlussegment (Markt 13) und dem Überrasungssegment (Markt 14) liege am ersten Netzknoten des Netzes des Zugang begehrenden Wettbewerbers. Im weiteren Gang der Darlegungen führt der Entwurf jedoch aus, dass das Abschlussegment kürzer sein müsse als das von der DTAG als „Ortszone“ bezeichnete Gebiet. Denn ansonsten könne das Abschlussegment auch über mehrere Kilometer lang sein,

„d.h. es dürfte sich sicherlich nicht um die klassischen Abschlussegmente im Sinne der Märkte-Empfehlung handeln, die gerade den tatsächlichen Engpass darstellen sollen.“

Damit widerspricht der Entwurf jedoch der vorangegangenen Darstellung und lässt im Ergebnis die entscheidende Frage, wo die Grenze zwischen Markt 13 und Markt 14 ist, offen.

Hieran ist jedoch Kritik zu üben. Die offenbar unreflektiert aus dem Fragebogen zur Marktdatenabfrage vom 19.01.2004, dort Seite 2, übernommene Formulierung suggeriert, dass die Marktabgrenzung subjektiv unterschiedlich je nach Netzausbaustand des Nachfragers sei. Das kann jedoch kaum ernst gemeint sein, weil sich damit eine echte objektivierte Marktanalyse verbietet.

In diesem Falle versäumt die Bundesnetzagentur, eine allgemeingültige Trennlinie zwischen Abschluss- und Kernsegment im Sinne eines Netzkon-

zepts vorzuschlagen. Die Bundesnetzagentur führt zwar weiter aus, dass die vorgeschlagene Beschreibung des Marktes Nr. 13 im Rahmen der Marktdatenabfrage nicht in Abrede gestellt worden sei, weshalb eine Differenzierung in die Märkte Nr. 13 und Nr. 14 sachgerecht sei.

In Fußnote 56 äußert der Entwurf hierzu die Einschätzung, es müsse später noch diskutiert werden, ob und inwieweit diese Beschreibung des Marktes Nr. 13 ausreichend trennscharf sei. Soweit ersichtlich unterbleibt diese Diskussion jedoch. Damit ist die von der BNetzA vorgeschlagene Marktdefinition mit dem entscheidenden Mangel behaftet, dass sie offen lässt, wie lang das Abschlusssegment sein kann.

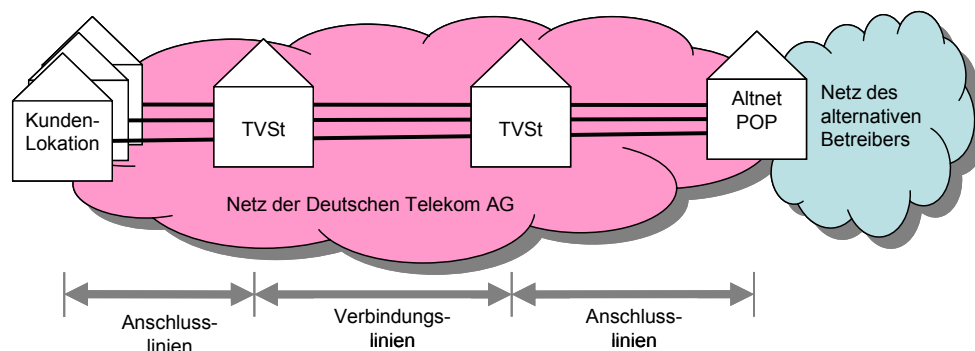
b) Marktabgrenzung darf indes nur unter bestimmten Bedingungen offen bleiben

Die Abgrenzung zwischen Markt 13 und Markt 14 ist von mehrfacher Bedeutung: Zum einen ist sie nötig, um die Wettbewerbsfähigkeit der Märkte bestimmen zu können. Zum anderen ist – und dies ist der entscheidende Aspekt – die ökonomische Auswirkung der Marktgrenze für die praktische Wirksamkeit des PPC-Konzepts zu betrachten. Die exakte Abgrenzung zwischen Markt 13 und 14 kann deshalb nur unter den beiden folgenden kumulativen Bedingungen offen bleiben:

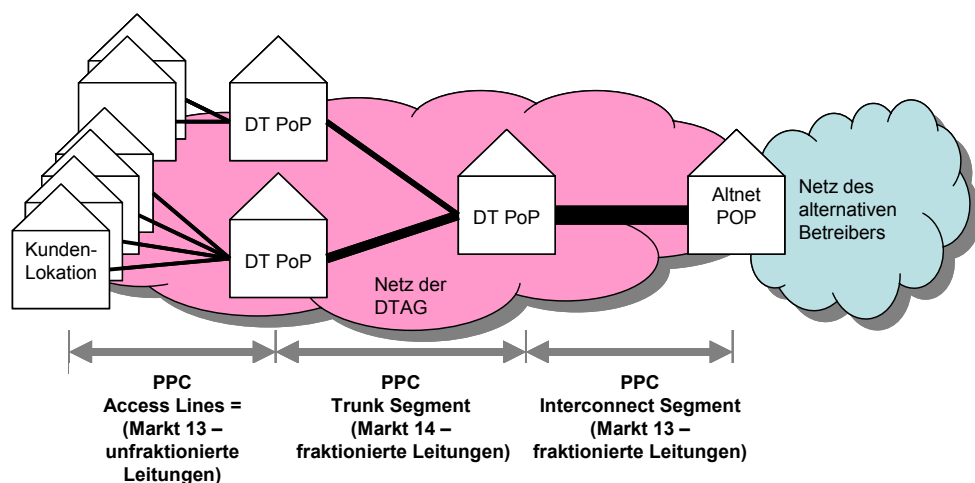
- Die Abgrenzung kann nur offen bleiben, wenn beide Seiten des Marktes gleichermaßen von fehlendem Wettbewerb gekennzeichnet sind. Sind hingegen die Wettbewerbsbedingungen inhomogen, so muß die Grenze definiert werden, weil in diesem Falle unterschiedliche Abhilfemaßnahmen angemessen sind.
- Zweitens muss man die Relevanz der Marktgrenze für den Vorleistungsnachfrager eliminieren. Dies setzt voraus, dass die Vorleistungsnachfrage nicht durch die Marktgrenze determiniert wird, was umgekehrt voraussetzt, dass der Vorleistungsnachfrager nicht nur vom Rand zum Rand von Markt 14, sondern auch *innerhalb* von Markt 14 Leitungen bestellen kann, denn ansonsten sind fraktionierte Trunk-Segmente wirtschaftlich sinnvoll nicht einsetzbar.

Zur Verdeutlichung dieser Bedingungen bietet sich ein Rückblick in die historisch überkommenen Produktwelten.

Unter dem bisherigen Regime des CFV-Vertrags bezog der Wettbewerber vom Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht Bandbreiten, die vom Kunden bis zum Netzwerk-PoP des Wettbewerbers als Einzelleitungen behandelt wurden und damit in erheblichen Teilen parallel lagen. Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht dies.



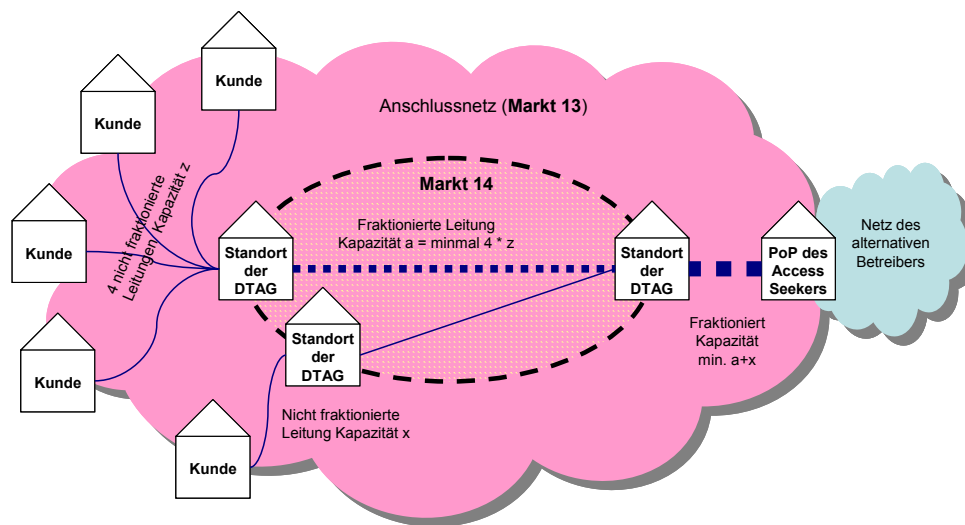
Das PPC-Konzept, das hinter der Trennung von Markt 13 und 14 liegt, ermöglicht dem Wettbewerber, die bisher parallelen Leitungen durch fraktionierte Leitungen zu ersetzen und damit Bündelvorteile zu erzielen.



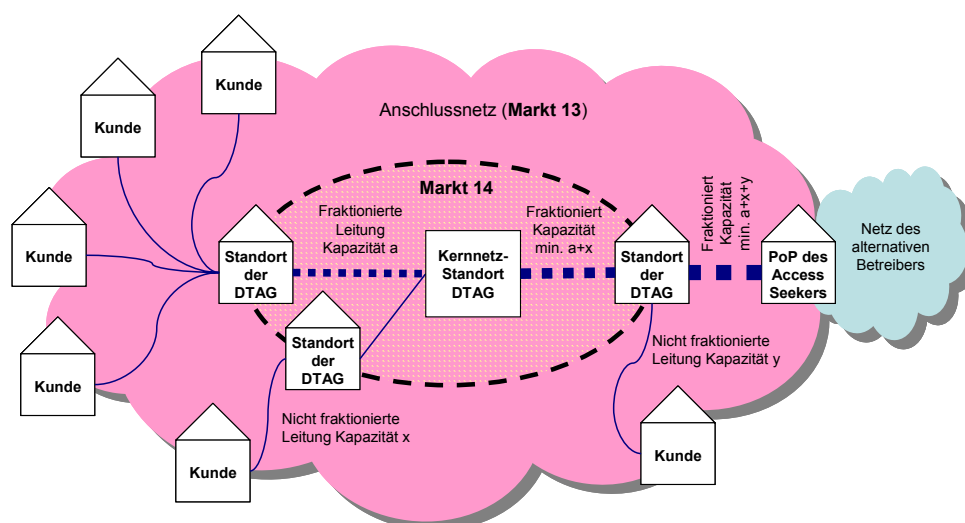
Mit der Einführung eines PPC-Konzepts hat der Vorleistungsnachfrager die Wahl, ob er Leitungen von Ende zu Ende oder in Einzelsegmenten bestellt. Dies setzt auch der Entwurf voraus, wenn er davon spricht, dass es dem Nachfrager unbenommen bleibe, neben einem „entbündelten“ auch ein „gebündeltes“ Angebot an Strecken der Märkte Nr. 13 und Nr. 14 nachzufragen (Seite 36 unten). Die Bestellung in Einzelsegmenten durch den alternativen Betreiber ist für diesen jedoch nur wirtschaftlich sinnvoll, soweit der Einsatz der fraktionierten Leitungen einen Effizienzgewinn bedeutet, insbesondere weil sich dadurch Bündelvorteile realisieren.

Nimmt man an, dass zum Markt 14 nur Verbindungen zwischen den Rändern des Marktes (also zwischen den Markt begrenzenden Präsenzpunkten der Deutschen Telekom AG) gehören, so ist die Größe des Anschlussnetzes im Sinne der Entfernung zwischen Kunde und Standort der DTAG von maßgeblicher Bedeutung für die Möglichkeit, Bündelvorteile zu nutzen. Denn verlegt man unter dieser Prämisse den Markt 14 bis an die Teilneh-

mervermittlungsstellen der DTAG, so ist der Wettbewerber gezwungen, fraktionierte Leitungen bis hin auf die Ebene der Teilnehmervermittlungsstelle zu bestellen, was aufgrund der häufig nur geringen Kundenzahlen im Einzugsbereich derselben Teilnehmervermittlungsstelle regelmäßig unwirtschaftlich ist.



Dieser Effekt ist nur dann zu umgehen, wenn der Entwurf klarstellen würde, dass auch Leitungen *innerhalb* des Kernnetzes (die also den Rand des Anschlussnetzes nicht berühren) dem Markt 14 unterfallen, weshalb alle späteren Abhilfemaßnahmen sich auch auf diese beziehen. Dies wiederum macht nur dann Sinn, wenn der alternative Betreiber den Verlauf der Leitungen im Kernnetz kennt, denn ansonsten ist es unmöglich, Parallelen durch fraktionierte Leitungen zu eliminieren.



3. Weitere Kritikpunkte

a) Bedeutung von Ethernet Access als Substitut

Die BNetzA hat im Übrigen versäumt zu untersuchen, inwieweit die unter dem Sammelbegriff „Ethernet Access“ in ganz Europa nachgefragten und teilweise auch verfügbaren Produkte als Substitut für Mietleitungen aufzufassen sind. Systematisch hätte eine derartige Untersuchung auf Seite 37 ff des Konsultationsentwurfs stattfinden müssen.

Die IEN ist sich des Umstands bewusst, dass die Independent Regulators Group (IRG) die Auffassung vertritt, dass Ethernet Access als Bandbreitenanschluss-technologie trotz funktionaler Austauschbarkeit separat von den Märkten 13 und 14 zu betrachten sei. Allerdings hätte die BNetzA in ihren Erhebungen zumindest die Frage klären müssen, ob eine Substitution zwischen diesen Produkten bereits heute stattfindet und wenn ja in welchem Umfang.

b) Rahmenverträge, insbesondere TDN-Verträgen

Aus dem Marktanalyseentwurf heraus ist unklar, ob und inwieweit Leitungen aus Rahmenverträgen (insbesondere sog. TDN-Verträgen, Access Solution Verträgen, Carrier Services Networks), wie sie nach dem Kenntnisstand der IEN von der Deutschen Telekom AG Wettbewerbern anstatt von Vorleistungsprodukten angeboten und mit Abschlägen gegenüber dem regulierten Preis vom Kunden gerne in Anspruch genommen werden, in das Ergebnis eingeflossen sind.

Die IEN bezweifelt, dass diese Produkte, die von der Deutschen Telekom AG nicht als „Leitungen“, sondern als Netzwerke im Sinne von Leistungsgesamtheiten vertrieben werden, in der Marktdatenabfrage korrekt erfasst wurden. Ein Fehler an dieser Stelle würde aber die Marktanteile massiv zugunsten der Deutschen Telekom AG verschieben.

Die IEN regt deshalb an, insbesondere bei der Deutschen Telekom AG zu erheben, in welchem Umfang diese Mietleitungen im Rahmen von nichtregulierten Rahmenverträgen (insbesondere sog. TDN-Verträgen, Access Solution Verträgen, Carrier Services Networks) oder im Rahmen von sonstigen Produkten Bandbreiten an andere Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen vermietet, und diese in die Kalkulation der Marktanteile einzubeziehen.

B. Anmerkungen zur Marktabgrenzung nach Bandbreiten

I. Die Ergebnisse der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur unterscheidet weiterhin auf den Vorleistungsmärkten (2) bis (4) nach Bandbreiten. Hierzu führt die Bundesnetzagentur im Wesentlichen aus:

Die Aufteilung nach Bandbreiten sei in dieser Form geboten. Auf der Vorleistungsebene bestünden nationale Gegebenheiten, die eine Trennung der Mietleitungen nach Übertragungsraten rechtfertigen. Dies sei darin begründet, dass der Netzbetreiber als Nachfrager hier einen vergleichbaren Bedarf aufweise wie seine Endkunden als Nachfrager. Beim Endnutzer seien Mietleitungen bis 2 Mbit und größer 2 Mbit/s für unterschiedliche Einsatzzwecke (Sprache und kleine Datenmengen einerseits, große Datenmengen andererseits) bestimmt und insoweit aus Nachfragersicht nicht austauschbar; dies schlage auf die Vorleistungsnachfrage durch.

Überdies sei weiterhin davon auszugehen, dass die Wettbewerber auch auf der Vorleistungsebene unterschiedliche Absatzstrategien derart verfolgten, dass sie sich eher auf die Nachfrager im hochbitratigen als im niedrigbitratigen Bereich schon allein aus ökonomischen Erwägungen heraus konzentrieren. So dürfte - zwar mit gewissen Unsicherheiten verbunden - die fehlende Homogenität der Wettbewerbsbedingungen im Ergebnis ebenfalls für eine Differenzierung nach Übertragungsraten auf der Vorleistungsebene sprechen.

II. Die Einschätzung der IEN

Die IEN teilt die Auffassung nicht, dass die Bandbreite von 2 Mbit/s eine Grenze darstellt, entlang derer zwei sachlich verschiedene Teilmärkte abzugrenzen sind.

1. Zwei-Megabit-Grenze ist willkürlich

Die IEN hält die Annahme, aus Nachfragersicht bestehe keine Substitutionsmöglichkeit zwischen diesen Teilmärkten, für Bandbreiten kleiner 2 Mbit/s und größer 2 Mbit/s, für willkürlich.

Die Annahme, beide Bandbreiten dienten aus Nachfragersicht unterschiedliche Einsatzzwecken, nämlich Sprache und kleine Datenmengen einerseits, große Datenmengen andererseits, ist unzutreffend. Kleine und eine große Datenmengen sind rechtssicher nicht unterscheidbar, so lange keine Echtzeitanbindung nachgefragt wird.

Denn will der Endnutzer Daten übertragen – etwa eine Internet- oder VPN-Anbindung herstellen – ist es für die Funktionalität weitgehend unerheblich, ob die Anbindung 2 Mbit/s oder 2,5 Mbit/s zu übertragen im Stande ist.

Dies bestätigt sich am Parallellfall DSL: Auch hier zeigt sich, dass im Endnutzerbereich der Trend klar zu immer größeren Bandbreiten geht; so werden selbst von Privatkunden bereits heute DSL-Anbindungen mit 6 Mbit/s und mehr nachgefragt, ohne dass der Endnutzer dabei eine klare Vorstellung hat, diese Bandbreite zu benötigen, weil er „große Datenmengen“ übertragen will. Auch hier kommt es dem Endnutzer mehr darauf an, mit seiner Anbindung für zukünftige Anwendungsfälle prophylaktisch gerüstet zu sein. Dies spricht für eine Austauschbarkeit von Bandbreiten unter und über 2 Mbit/s.

2. Zwei-Megabit-Grenze widerspricht Marktdaten der IEN

Was die Vorleistungsnachfrage anbelangt, so zweifelt die IEN daran, dass die Ergebnisse der Marktdatenerhebung mit dem Befund „Zwei-Megabit-Grenze“ übereinstimmen. Die Marktdatenabfrage der Bundesnetzagentur bei den Mitgliedsunternehmen der IEN müsste ergeben haben, dass die Nachfrage nach Mietleitungen unter 2 Mbit/s seit Jahren stark rückläufig ist, während neue Leitungen zur Anbindung für Geschäftskunden heute nahezu ausschließlich mit 2 Mbit/s oder größer nachgefragt werden. Diese schleichende Migrationsbewegung hin zur größeren Bandbreite deutet darauf hin, dass der prognostizierte Bandbreitenbedarf der Endnutzer in der Tendenz steigt, ohne dass der Endnutzer hierbei eine funktionale Differenzierung zwischen den Bandbreitenbereichen vornimmt. Auch dies spricht gegen die Zwei-Megabit-Grenze.

3. Zwei-Megabit-Grenze widerspricht im Access-Bereich den Vorleistungsstrukturen

Soweit die BNetzA die Zwei-Megabit-Grenze damit begründet, es seien diesseits und jenseits dieser Grenze unterschiedliche Wettbewerbsverhältnisse anzutreffen, weil im Bereich über zwei Megabit regelmäßig ein größerer Wettbewerb um den Endnutzer herrsche, so deckt sich dies nicht mit dem Befund der IEN-Mitgliedsunternehmen. Wo alternative Anbieter selbst Mietleitungen vermarkten (wie etwa die meisten Stadtnetzbetreiber), werden diese sehr häufig nicht über eigene Infrastrukturen (zum Beispiel Glasfaser) realisiert, sondern durch die Beschaltung einer vom Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht gemieteten Teilnehmeranschlussleitung (Kupferdoppelader) mit entsprechenden Vorrichtungen (sehr häufig SDSL). Die Anbindung über Kupfer hat aber eine natürliche Bandbreitengrenze nach oben, die – technisch bedingt je nach Leitungslänge – häufig bei 4 Mbit/s symmetrisch liegt. Größere Bandbreiten werden vom alternativen Netzbetreiber in sehr viel geringerem Maße angeboten. Insoweit hätte die IEN erwartet, dass die Marktdatenabfrage – wenn überhaupt – inhomogene

Wettbewerbsverhältnisse durch regionalen Wettbewerb im „niederbitratigen“ Bereich ergibt. Der Befund der BNetzA, bei größeren Bandbreiten bestehe größerer Wettbewerb, widerspricht mithin zumindest der Erwartung der IEN aus eigener Marktkenntnis: Denn der Markttrend ist, dass bis zur Grenze der technischen Leistungsfähigkeit der Kupferdoppelader der wettbewerbliche Druck von alternativen Netzbetreibern durch Nutzung des Vorleistungsproduktes TAL ausgeübt wird – jenseits dieser technischen Grenze sind derartige alternative Anbieter aber nicht lieferfähig, so dass der Wettbewerbsdruck tendenziell eher abnimmt.

4. Mathematisches Argument: $n \cdot 2 > 2$, sobald $n > 1$

Darüber hinaus ist die IEN der Auffassung, dass die von der BNetzA vorgenommene sachliche Marktabgrenzung schon aus dem Grunde unlogisch ist, weil auch die von der BNetzA als „ $n \cdot 2$ Mbit/s“ beschriebenen Bandbreiten in den Bereich „größer 2MBit“ fallen und – wie oben ausgeführt – nicht ersichtlich ist, inwieweit Funktionalitätsunterschiede aus Nachfrager-sicht bestehen.

5. Im internationalen Vergleich ist Grenze zu niedrig

Auch die britische Regulierungsbehörde OFCOM unterscheidet im Trunk-Bereich nicht nach Bandbreiten. Im Access-Bereich nimmt OFCOM an, es seien zwei Submärkte von Bandbreiten bis einschließlich 155 Mbit/s einerseits und größer 155 Mbit/s andererseits zu definieren. Die IEN hält – wenn überhaupt – eine derartige Grenze im mittleren Bandbreitenbereich für zutreffend und regt an, dass die Bundesnetzagentur – wenn sie überhaupt an Marktaufteilung nach Bandbreiten Grenze festhalten will – dem Beispiel der britischen Regulierungsbehörde OFCOM folgt und kritisch prüft, ob es nicht zutreffender wäre, im Access-Bereich Bandbreiten bis einschließlich 155 Mbit/s einerseits und größer 155 Mbit/s andererseits und im Trunk-Bereich einen einheitlichen Markt zu definieren. Auch die niederländische Regulierungsbehörde OPTA z. B. stellt im Trunk-Bereich einen einheitlichen Markt ohne Unterscheidung von Bandbreiten fest.

C. Bemerkungen zur Marktanalyse und zum Analyseergebnis

I. Der Ansatz der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur kommt zu dem Ergebnis, dass die DTAG auf allen Märkten, nicht aber mehr auf den Vorleistungsmärkten für Abschluss- und Übertragungssegmente mit einer Bandbreite größer als 2 Mbit /s beträchtliche Marktmacht hat.

Zur Begründung für die Annahme, auf den Vorleistungsmärkten größer 2 Mbit/s bestehe wirksamer Wettbewerb anstatt beträchtlicher Marktmacht führt die Bundesnetzagentur im Wesentlichen folgende Argumente an:

Die DTAG verfüge im Bereich der Bandbreiten größer 2 Mbit nur noch über geringe Marktanteile. Die Nachfrager könnten das Verhalten der DTAG durch ihre Nachfragemacht infolge Wechselmöglichkeit kontrollieren.

Seite 14 | 13
24.02.2006

Im Bereich der Abschlusssegmente größer 2 Mbit sei ebenfalls ein erheblicher Infrastrukturausbau bei den Wettbewerbern zu verzeichnen, der auf das Fehlen von Marktzutritts Hindernissen hindeute. Im Bereich der Fernübertragungssegmente größer 2 Mbit sei ebenfalls ein erheblicher Infrastrukturausbau bei den Wettbewerbern zu verzeichnen, was ebenfalls auf das Fehlen von Marktzutritts Hindernissen hindeute.

II. Kritik

1. Aus Zugangsverweigerung folgt beträchtliche Marktmacht

Die Bundesnetzagentur hat festgestellt, dass in Deutschland Vorleistungsprodukte nur als Ende-zu-Ende-Leitungen bestellbar sind, obwohl seitens des Marktes eine Nachfrage nach Partial Private Circuits besteht (Seite 36 des Entwurfs).

Die Bundesnetzagentur hat ferner festgestellt, dass ein Vorleistungsangebot, das den Zugang zu den Leistungen auf Markt 13 separat von den Leistungen auf Markt 14 eröffnen würde, heute in Deutschland nicht besteht.

Daraus folgt, dass das etablierte Unternehmen heute auf den von der Bundesnetzagentur definierten Märkten eine starke Marktposition innehat, die es dadurch ausnutzt, dass es Nachfragern den entbündelten Zugang zu den Vorleistungen verweigert, indem es die Vorleistung auf Markt 13 vom Bezug einer Leistung auf Markt 14 abhängig macht und umgekehrt.

Mithin ist empirisch belegt, dass auf beiden Märkten – und zwar losgelöst von jeglicher Bandbreitenunterscheidung! – ein Marktversagen vorliegt, das sich in der vom etablierten Unternehmen praktizierten Zugangsverweigerung äußert. Denn bei wirksamem Wettbewerb würden die Marktteilnehmer die Produkte auf den Märkten 13 und 14 separat anbieten mit der Folge, dass Nachfrager entsprechend ihres Bedarfs Leistungen beziehen könnten.

Dass die angesprochenen Produkte in dieser Konstellation nicht als Vorleistungsprodukt für andere Wettbewerber verfügbar sind, ist kein Zeichen für eine abweichende Marktabgrenzung, sondern ein Zeichen für Marktversagen und unzulässige Produktbündelung.

Insoweit verkennt das Analyseergebnis der Bundesnetzagentur, dass schon aus der heutigen Absenz eines Angebots auf den Märkten 13 und 14 trotz Nachfrage folgt, dass unabhängig von der Bandbreitennachfrage ein Marktversagen und mithin kein wirksamer Wettbewerb besteht.

2. Widerspruch zwischen Marktanalyse und räumlicher Marktabgrenzung

Soweit die BNetzA ausführt, die DTAG verfüge im Bereich der Bandbreiten größer 2 Mbit nur noch über geringe Marktanteile, was darauf hindeute, dass die Nachfrager das Verhalten der DTAG durch ihre Nachfragemacht infolge Wechselmöglichkeit kontrollieren könnten, begegnet dieses Ergebnis erheblichen logischen und ordnungspolitischen Bedenken. Die IEN hält das Ergebnis für falsch.

a) Marktanalyseergebnis verkennt die Benachteiligung des ländlichen Raums

In weiten Teilen des Bundesgebiets, insbesondere in ländlichen Regionen, aber sogar in einigen Gegenden von Großstädten, existiert neben der Deutschen Telekom AG kein zweiter Wettbewerber, der Mietleitungen egal welcher Bandbreite an Vorleistungsnachfrager liefern würde. Die Aktivitäten der Anbieter von Mietleitungen konzentrieren sich nach dem Kenntnisstand der Mitgliedsunternehmen der IEN im Wesentlichen auf die maximal 50 bis 100 größten deutschen Ortsnetze, darunter die Gebiete Frankfurt, München, Düsseldorf, Nürnberg, Hamburg, Stuttgart, Berlin, Hannover, Leipzig, Essen, Köln, Mannheim, Dortmund, Bielefeld, Wiesbaden, Würzburg, Karlsruhe, Augsburg, Saarbrücken, Bremen, Kassel, Dresden, Regensburg, Schweinfurt, Landshut, Bonn, Erfurt, Ulm, Aachen, Freiburg, Magdeburg.

Außerhalb dieser Gebiete, in denen zumindest ein Wettbewerber der Deutschen Telekom AG tätig ist (was noch keine Flächendeckung impliziert), ist die Deutsche Telekom weiterhin der einzige Anbieter von Mietleitungen gleich welcher Art. Dies räumt an anderer Stelle auch die Bundesnetzagentur ein, denn sie führt auf S. 61 des Entwurfs unten an, dass „eine Wechselmöglichkeit für Wettbewerber jedenfalls nicht flächendeckend“ besteht.

Schon aus diesem Grunde ist die im Rahmen der Marktanalyse ermittelte Einschätzung der Bundesnetzagentur, die Deutsche Telekom AG sei aufgrund der Wechselmöglichkeit der Nachfrager unter hinreichender Wettbewerbllicher Kontrolle, unzutreffend. Denn eine solche Wechselmöglichkeit gibt es jedenfalls in der Fläche nicht.

Wenn aber in weiten Teilen des Bundesgebiets eine Wechselmöglichkeit nicht besteht, dann ist die Annahme, dass ein sachlicher Teilmarkt aus dem geographisch bundesweiten wettbewerblich sei, kaum zutreffend.

b) Widerspruch im Analyseentwurf selbst

Der Befund der Bundesnetzagentur, der Teilmarkt jenseits 2 Mbit/s sei von wirksamem Wettbewerb gekennzeichnet, steht aus Sicht der IEN im Wider-

spruch zu den sonstigen Ergebnissen des Entwurfs, insbesondere der räumlichen Marktabgrenzung.

Die Bundesnetzagentur nimmt für die Märkte 13 und 14 jeweils eine bundesweite Ausdehnung an. Sie begründet dies auf Seite 39 ff des Entwurfs im Wesentlichen mit der Annahme, dass die Wettbewerbsbedingungen bundesweit homogen seien. Zwar seien aufgrund der Existenz von regionalen Wettbewerbern, die über eigene Telekommunikationsnetze oder angemietete Infrastruktur Mietleitungen anbieten, unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen und damit eine Differenzierung zwischen verschiedenen Regionen denkbar. Allerdings rechtfertigt allein der Umstand, dass es in unterschiedlichen Regionen, insbesondere in Ballungsgebieten, mehr Anbieter gebe als in ländlichen Gebieten, nicht die Annahme eines eigenen räumlichen Marktes für Ballungsgebiete, denn es sei typisch für Ballungsgebiete, dass es dort mehr Anbieter der jeweils sachlich austauschbaren Produkte gebe.

Die Bundesnetzagentur räumt jedoch auf S. 61 unten ein, dass eine Wechselmöglichkeit für Nachfrager jedenfalls nicht flächendeckend besteht, behauptet aber gleichzeitig, dass infolge homogener Wettbewerbsverhältnisse die abzugrenzenden Märkte bundesweite Ausdehnung besitzen. Diesen logischen Widerspruch löst die Bundesnetzagentur nicht auf.

Im Ergebnis bedeutet das: Entweder ist das Ergebnis der Marktanalyse falsch (weil mangels Ausweichmöglichkeit der Marktgegenseite eben kein wirksamer Wettbewerb besteht), oder die geographische Marktabgrenzung ist unrichtig (weil die Marktgegenseite eine Ausweichmöglichkeit in geographischen Teilbereichen hat – in diesem Falle wären aber inhomogene Wettbewerbsverhältnisse gegeben).

c) Evidenzüberlegungen

Dass das Marktanalyseergebnis in dieser Form nicht richtig sein kann, gebieten im Übrigen auch Evidenzüberlegungen zur Kontrolle.

Wenn zutreffend ist, dass der Vorleistungsnachfrager im ländlichen Raum Mietleitungen unabhängig von der Bandbreite nur und ausschließlich bei der Deutschen Telekom AG nachfragen kann, weil diese der einzige Anbieter derartiger Leitungen ist, dann ist kaum erklärlich, warum eine Teilmenge dieser Mietleitungen – nämlich diejenigen größer 2 Mbit/s – von wirksamem Wettbewerb gekennzeichnet sein kann.

Die Bundesnetzagentur möge erklären, wie ein Wettbewerber einen Kunden mit Sitz in Königswinter oder Siegburg mit einer Bandbreite von zum Beispiel 4 Mbit/s anbinden kann, wenn die Deutsche Telekom AG – was nahe liegt, sollte das Fehlen beträchtlicher Marktmacht festgestellt werden – sich weigert, Mietleitungen auf Vorleistungsebene zur Verfügung zu stel-

len. Im Ergebnis wird der Entwurf nichts anderes bewirken als eine Remonopolisierung des Wettbewerbs im ländlichen Raum.

3. Keine Anhaltspunkte für Fehlen von Marktzutritts Hindernissen

Die Bundesnetzagentur führt als Argument für den wirksamen Wettbewerb auf den Abschluss- und Verbindungssegment-Teilmärkten größer als 2 Mbit/s an, dass geringe Marktzutritts Hindernisse bestünden. Die IEN teilt diese Einschätzung nicht.

Soweit das Fehlen von Marktzutritts Hindernissen im Bereich der Abschluss-Segmente größer als 2 Mbit damit begründet wird, es sei ein erheblicher Infrastrukturausbau bei den Wettbewerbern zu verzeichnen, so ist dies unrichtig. Jedenfalls in der Fläche ist die Infrastruktur entweder gar nicht oder nicht leicht duplizierbar. Insoweit ist der Befund der Bundesnetzagentur unzweifelhaft unzutreffend.

Was die Marktzutritts Hindernisse im Bereich der Fernübertragungssegmente größer 2 Mbit anbelangt, befindet der Entwurf, es sei ein erheblicher Infrastrukturausbau bei den Wettbewerbern zu verzeichnen, was ebenfalls auf das Fehlen von Marktzutritts Hindernissen hindeute. Auch dieser Befund ist jedoch kritisch zu bewerten. Denn wenn das Anschlusssegment (Markt 13) sehr kurz sein müsse (so die These auf Seite 36 oben), weil zum Anschlusssegment nur der „tatsächliche Engpass“ gehöre, dann setzt dies voraus, dass Markt 14 umgekehrt sehr weit definiert wird (weil er im Regelfall bis an die Teilnehmervermittlungsstelle reicht). Dies passt aber nicht zu der Annahme, es sei ein erheblicher Infrastrukturausbau bei den Wettbewerbern zu verzeichnen – denn es gibt nach dem Kenntnisstand der IEN keinerlei tatsächlichen Befund, wonach der Ausbau der Bandbreiten-Infrastrukturen alternativer Anbieter im Trunk-Bereich bis an die Teilnehmervermittlungsstellen der DTAG heranreicht.

Aber selbst wenn dem so wäre, verkennt der Entwurf doch in jedem Falle, dass der Infrastrukturaufbau der alternativen Netzbetreiber nur zwischen den Standorten der einzelnen Netzbetreiber stattfindet, nicht aber den Standorten der DTAG. Es kann also keine Rede davon sein, dass die Wettbewerber exakt die von der DTAG verbundenen Fernübertragungsstrecken nachbilden würden; insoweit gibt es keinen Anhaltspunkt für fehlende Marktzutrittsschranken.

4. Defizite bei der Sachverhaltsermittlung

Die Bundesnetzagentur begründet ihr Resultat, wonach der angenommene Teilmarkt jenseits 2 Mbit/s von wirksamem Wettbewerb gekennzeichnet sei, vorrangig mit der Feststellung, die DTAG verfüge im Bereich der Bandbreiten größer 2 Mbit nur noch über geringe Marktanteile.

a) Durchgeführte Marktdatenabfrage kann Ergebnis nicht stützen

Die IEN hat Zweifel an diesem Ergebnis, schon weil aufgrund der faktischen Monopolstellung der DTAG in weiten Teilen des Bundesgebiets – siehe oben – die Marktanteile regional außerordentlich unterschiedlich ausfallen dürften. Insoweit hat es die Bundesnetzagentur soweit ersichtlich versäumt zu prüfen, ob die ermittelten Marktanteile tatsächlich bundesweit gering sind, oder ob nicht vielmehr die Marktanteile regional stark variieren.

Dies gilt um so mehr, als nach dem Kenntnisstand der IEN eine Vielzahl der im Rahmen der Marktdatenabfrage aus dem Frühjahr 2004 befragten Unternehmen nicht in der Lage waren, ihre Umsatzerlöse nach Bandbreite aufzuschlüsseln. Vor diesem Hintergrund erschließt sich der IEN nicht, wie die Bundesnetzagentur zu dem Ergebnis kommen kann, die DTAG verfüge in einem Bandbreitenteilmarkt nur noch über geringe Marktanteile.

b) Marktdatenabfrage blendet zwischenzeitliche Entwicklungen aus

Zudem haben sich nach Auffassung der IEN die Marktanteile bei den Leitungen jenseits 2 Mbit/s in den vergangenen Jahren wahrscheinlich zugunsten der DTAG verschoben. Denn der Anteil der Carrier-Mietleitungen größer 2 Mbit/s hat nach den Erfahrungen der IEN-Mitgliedsunternehmen in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Leitungen kleiner 2 Mbit/s sind allenfalls noch aus historischen Gründen in Betrieb und werden in immer stärkerem Maße durch Leitungen von 2 Mbit/s oder größer ersetzt. Damit wächst tendenziell auch die Anzahl der Leitungen, die größere Bandbreiten in ländliche Regionen bringen, wo die DTAG der einzige Anbieter ist. Aus diesem Grunde erwartet die IEN, dass die Marktanteile der DTAG nach Umsatz im Bereich größer 2 Mbit tendenziell eher steigen als sinken. Die Marktdatenabfrage vom Frühjahr 2004 konnte diesen Trend nicht erfassen, weil sie rückwärtsgerichtet nur die Entwicklungen der Vergangenheit betrachtete, nicht aber zukünftige Entwicklungen.

c) Marktdatenabfrage berücksichtigt nicht, dass DTAG Mietleitungen größtenteils im Rahmen von „Netzwerkverträgen“ vertreibt

Darüber hinaus vermutet die IEN – wie bereits ausgeführt – zudem, dass das gefundene Ergebnis teilweise determiniert ist von dem Umstand, dass die Erhebung in der Marktdatenabfrage vom Januar 2004 solche Leitungen, die von den Nachfragern im Rahmen von Netzwerkverträgen (insbesondere sog. TDN-Verträgen, Access Solution Verträgen, Carrier Services Network Verträgen) bezogen werden (also als Leitungsgesamtheit statt Einzelleitungen) ganz oder jedenfalls teilweise nicht erfasst sind. Nach dem Kenntnisstand der IEN finden derartige Verträge im Mietleistungsbereich inflationäre Verwendung, weil die Deutsche Telekom AG auch Vorleistungsnachfragern derartige Verträge anbietet. Nach Einschätzung der IEN

bezieht kaum ein Kunde der DTAG Bandbreiten zu den regulierten Konditionen Vertrags.

Die IEN regt deshalb an, insbesondere bei der Deutschen Telekom AG nachträglich zu erheben, in welchem Umfang diese Mietleitungen im Rahmen von derartigen Verträgen Bandbreiten an andere Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen vermietet, und diese in die Kalkulation der Marktanteile einzubeziehen.

Ist dies nicht sichergestellt, so ist das Marktanalyseergebnis nach der Einschätzung der IEN einseitig zugunsten der Deutschen Telekom AG verfälscht, weil ein Großteil ihrer Umsätze nicht erfasst ist.

D. Nächste Schritte, insbesondere: Abhilfemaßnahmen

Der IEN ist bekannt, dass die Bundesnetzagentur die Auffassung vertritt, in der Entscheidung über die Abhilfemaßnahmen nur das Ob, nicht aber das Wie der Abhilfemaßnahmen festlegen zu können, und dass die Bundesnetzagentur ferner zwischen Marktanalyse- und Abhilfeentscheidung zeitlich und inhaltlich trennt. Dessen ungeachtet erlaubt sich die IEN die folgenden Anregungen für den weiteren Verfahrensgang.

- **Schnelle Abhilfeentscheidung nötig.** Die IEN weist darauf hin, dass Mietleitungen essentielle Bausteine für den Betrieb von Telekommunikationsnetzen und damit für den Sektorwettbewerb schlechthin sind. Aus diesem Grunde ist eine rasche Entscheidung über zukünftigen Bezugsrahmen im Interesse der Rechts- und Planungssicherheit mehr als wünschenswert. Die IEN regt deshalb an, die Entscheidung nach § 13 TKG unverzüglich nach Abschluss des Analyseverfahrens zu treffen. Es begegnet völligem Unverständnis, dass diese zentralen Elemente gegenwärtig von der Deutschen Telekom AG im Rahmen einer „freiwilligen Selbstverpflichtung“ geliefert werden, während die Regulierungsbehörde allein zwischen Marktdatenabfrage und Veröffentlichung der Marktanalyse zwei Jahre verstreichen lässt.
- **Notwendigkeit für Migrationsregime.** Im Rahmen der nächsten Verfahrensschritte sollte die Regulierungsbehörde Bedacht darauf nehmen, dass der Übergang vom Ende-zu-Ende-Regime zu PPCs nur dann in Wettbewerb fördernder Weise gelingen wird, wenn die Regulierungsbehörde nicht nur das Ob der PPC-Einführung anordnet, sondern auch ein Migrationsregime vorschreibt, das den Vorleistungsnachfragern und dem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eine Möglichkeit zum sanften Übergang in die effizientere Welt der PPCs bietet.
- **Notwendige Nebenverpflichtungen beachten.** Im Übrigen muß die Regulierungsbehörde bei ihren weiteren Überlegungen auch die Be-

sonderheiten des PPC-Regimes in Betracht ziehen. So muß der Nachfrager in die Lage versetzt werden, aus mehreren Einzelsegmenten eine PPC nach seinen Vorstellungen zusammenzustellen. Dies setzt nicht nur Kenntnis von den Konzentradorstandorten der DTAG im Kernnetz voraus (siehe oben Teil A), sondern unter Umständen auch Nebenverpflichtungen wie etwa die Bandbreiten-Kollokation, um Leitungssegmente unterschiedlicher Wettbewerber zu einer Gesamtleitung zu verbinden und damit Infrastrukturwettbewerb zu schaffen.

- **Historische Probleme beseitigen.** Darüber hinaus sollte die BNetzA darauf Bedacht nehmen, dass die bislang ungeklärte Problematik der Lage der Tarifierungsmesspunkte ebenso immer noch der Erledigung harret wie die Frage der Lieferzeiten, Entstörzeiten und sonstigen Service Levels bei Vorleistungsprodukten sowie Pönalen zur Absicherung dieser Parameter. Diese Frage war zuletzt im Verfahren BK 3a 01-032 (035) von der Bundesnetzagentur adressiert worden, in Folge der ablehnenden Entscheidungen des VG Köln hierzu ist die Thematik jedoch weiterhin ungeklärt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen wie immer gerne zur Verfügung und freuen uns auf eine angeregte Diskussion.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Nanda', written in a cursive style.

Malini Nanda
Leiterin Recht & Politik